

Vergabeverfahren

„Datensicherungssystem Köln“ Aktenzeichen BW 05/26

Vergabeunterlagen

Teil A.

Vergabebedingungen

1. Informationen zum Auftraggeber und zur Vergabestelle

1.1 Auftraggeber

Auftraggeber sind die in der Arbeitsgemeinschaft der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten der Bundesrepublik Deutschland (ARD) zusammengesetzten öffentlich-rechtlichen Landesrundfunkanstalten, das Zweite Deutsche Fernsehen (ZDF) und das Deutschlandradio (DR), vertreten durch die Geschäftsführung des Beitragsservice von ARD, ZDF und Deutschlandradio (nachfolgend „Beitragsservice“ oder „Auftraggeber“ genannt).

Der Beitragsservice ist eine nicht rechtsfähige Gemeinschaftseinrichtung der ARD, des ZDF und des DR. Der Beitragsservice hat den Auftrag, den Rundfunkbeitrag einzuziehen und verwaltet ca. 46,0 Mio. Beitragskonten.

1.2 Vergabestelle

ARD ZDF Deutschlandradio Beitragsservice
Freimersdorfer Weg 6
50829 Köln

2. Gegenstand und wesentliche Elemente der Vergabemaßnahme

Der Beitragsservice von ARD, ZDF und Deutschlandradio schreibt im Rahmen dieses Vergabeverfahrens die Beschaffung und Wartung eines Datensicherungssystems für den Betrieb am Standort Köln aus.

Ziele der Vergabemaßnahme sind die Beschaffung einer technologisch aktuellen ETERNUS CS8800 einschließlich aller erforderlichen Lizenzen sowie der Abschluss eines Wartungsvertrags bis zum 31.12.2029 mit einer optionalen Verlängerung um weitere zwölf Monate bis zum 31.12.2030.

Der Leistungsumfang beinhaltet weiterhin die Durchführung der Anlieferung, Installation, Integration und Inbetriebnahme der neuen Komponenten in die bestehende Umgebung sowie der erforderlichen Konfigurations- und Migrationsarbeiten bis hin zur Abnahme, die spätestens bis zum 30.06.2027 erfolgt sein muss.

Der Abschluss des Kauf- und Wartungsvertrags erfolgt durch Zuschlagserteilung auf das wirtschaftlichste Angebot.

3. Ablauf des Vergabeverfahrens

3.1 Art der Vergabe

Die Vergabe des Vertrags erfolgt im offenen Verfahren gemäß § 15 VGV.

3.2 Elektronische Abwicklung des Vergabeverfahrens

3.2.1 Das Vergabeverfahren wird elektronisch über die Vergabeplattform Deutsches Vergabeportal (nachfolgend „das DTVP“) unter <https://www.dtv.de> abgewickelt.

Die elektronische Abwicklung des Vergabeverfahrens über das DTVP bietet insbesondere folgende Möglichkeiten:

- elektronischer, kosten- und registrierungsfreier Zugang zu den gesamten Vergabeunterlagen
- Bereitstellung von Antworten auf Bieterfragen
- Bereitstellung von wichtigen Informationen zu den Verfahrensunterlagen oder zum Ablauf des Verfahrens

3.2.2 Sofern interessierte Unternehmen die Vergabeunterlagen ohne vorherige Registrierung bzw. Anmeldung auf dem DTVP heruntergeladen haben, erhält das Unternehmen keine E-Mail-Benachrichtigungen zu späteren Änderungen an den Vergabeunterlagen. Das Unternehmen ist dann in der Pflicht, sich selbstständig über Änderungen oder Antworten auf Bieterfragen auf dem Vergabeportal zu informieren (Holschuld).

Vor diesem Hintergrund wird eine vorherige Registrierung und Anmeldung auf dem DTVP empfohlen.

3.2.3 Die gesamte Kommunikation in diesem Verfahren erfolgt ausschließlich elektronisch über das DTVP. Eine aktive Teilnahme an der Bieterkommunikation ist nur nach vorheriger Registrierung und Teilnahme am Vergabeverfahren möglich.

3.3 Registrierung und Teilnahme am Vergabeverfahren

3.3.1 Interessierte Unternehmen, die aktiv am Vergabeverfahren teilnehmen und ein Angebot abgeben möchten, müssen sich zuvor einmalig kostenfrei auf dem DTVP unter www.dtv.de registriert haben.

3.3.2 Eine **einmalige und kostenfreie** Registrierung kann direkt auf dem DTVP unter

<https://www.dtv.de/bieter/preise-editionen>

oder im Projektraum der jeweiligen Ausschreibung unter dem Menüpunkt „Anmelden“ – „Noch nicht registriert“ durchgeführt werden.

Nach erfolgter Registrierung beim DTVP (<https://www.dtv.de/bieter/preise-editionen>) können Sie sich über die Schaltfläche „Anmelden“ mit Ihren Zugangsdaten (E-Mail und Passwort) beim DTVP einloggen.

3.3.3 Sollten Sie Interesse an einer Teilnahme haben, so gelangen Sie über die Schaltfläche „Jetzt teilnehmen“ zur Freischaltung, die Sie für eine aktive Teilnahme bestätigen müssen.

Mit erfolgreicher Anmeldung auf dem DTVP und Teilnahme am Vergabeverfahren werden Sie

- über neue Nachrichten und spätere Änderungen an den Vergabeunterlagen von der Vergabestelle automatisch per E-Mail informiert;
- können Sie direkt über den Kommunikationsbereich der Vergabestelle eigene Nachrichten zukommen lassen;
- können Sie elektronische Angebote abgeben.

Weitere Informationen erhalten Sie unter www.dtv.de. Für Fragen zum DTVP steht Ihnen das Service- und Support Center der Firma cosinex GmbH zur Verfügung (<https://support.cosinex.de>).

3.3.4 Nach automatischer Freischaltung gelangen Sie wieder zum Projektraum der jeweiligen Ausschreibung.

3.4 Dem Vergabeverfahren liegt folgende **vorläufige Zeitplanung** zugrunde:

Verfahrensschritt	Termine/Zeiträume
Frist für Bieterfragen	04.11.2026
Frist zur Abgabe der Angebote (Angebotsfrist)	12.11.2026, 12:00 Uhr
Vorabinformation	15 Tage vor Zuschlagserteilung und Vertragsschluss bzw. 10 Tage vor Zuschlagserteilung und Vertragsschluss bei elektronischer Benachrichtigung (z. B. Fax oder E-Mail)
Zuschlag/Vertragsschluss	möglichst bis Ende Dezember 2026
Ende der Zuschlagsfrist/Bindefrist	31.12.2026

3.5 Struktur der Vergabeunterlagen

Die Vergabeunterlagen bestehen aus den folgenden Dokumenten:

- Aufforderung zur Angebotsabgabe zu BW 05/26
- Teil A. Vergabebedingungen zu BW 05/26
- Teil B. Leistungsbeschreibung zu BW 05/26
- Formulare für die Erstellung des Angebots bestehend aus

Anlage A „Angebot“ nebst nachfolgender Anlagen A1 bis A11

Anlage A1 „Bevollmächtigter Vertreter des Bewerbers/Bieters bzw. der Bewerber-/Bietergemeinschaft“

Anlage A2 „Bewerber-/Bietergemeinschaftserklärung“

Anlage A3 „Verzeichnis zu Leistungen/Teilleistungen durch Unterauftragnehmer“

Anlage A4 „Erklärung zur Eignungsleihe“

Anlage A5 „Verpflichtungserklärung Drittunternehmen“

Anlage A6 „Eigenerklärung – Allgemeine Eignungsanforderungen“

Anlage A7 „Eigenerklärung zur wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit“

Anlage A8 „Eigenerklärung – Besonderer Eignungsanforderungen“

Anlage A9 „Referenzliste“

Anlage A10 „Preisblatt“

Anlage A11 „Vertrag über Kauf, Implementierung und Wartung des Datensicherungssystems“
Anlage 1: Abnahmeprotokoll
Anlage 2: Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung (inkl. Anhang)
Anlage 3: Informationssicherheitsregelung für IT-Dienstleistungen (Stand November 2023).

Die Anforderungen an die Angebote und die Leistung im Sinne von § 31 VgV i.V.m. § 121 GWB sowie § 32 VgV ergeben sich aus der Gesamtheit dieser Vergabeunterlagen.

3.6 Kommunikation

3.6.1 Die Kommunikation in diesem Vergabeverfahren erfolgt ausschließlich elektronisch über das DTVP. Im Projektraum der jeweiligen Ausschreibung sind unter dem Bereich „Kommunikation“ alle Bieter Nachrichten und Informationen der Vergabestelle einsehbar.

- 3.6.2 Bieterfragen sind umgehend in Textform und ausschließlich über die Schaltfläche „Kommunikation“ zu stellen.

Fragen werden grundsätzlich nur beantwortet, wenn sie rechtzeitig vor Ablauf der Frist für die Abgabe der Angebote gestellt werden, also bis spätestens

04.11.2026.

Die Beantwortung später eingehender Fragen liegt im Ermessen der Vergabestelle.

3.6.3 Hinweis:

Da die Kommunikation für freigeschaltete Unternehmen über das Vergabeportal abgewickelt wird, ist es unbedingt erforderlich, dass eine aktuelle E-Mail-Adresse genutzt wird, um über eingehende Nachrichten rechtzeitig informiert zu werden.

- 3.6.4 Bei den personenbezogenen Bezeichnungen in diesen Vergabeunterlagen gilt die gewählte Form für jegliche Art von natürlichen und juristischen Personen. Sofern nicht ausdrücklich anders bestimmt, sind mit „Bieter“ sowohl einzelne Unternehmen als auch Bietergemeinschaften gemeint.

3.7 Auskünfte und Fragen zu den Vergabeunterlagen und/oder zur Bekanntmachung

Die Bieter haben sich von der Vollständigkeit der ihnen überlassenen Unterlagen zu überzeugen. Bei Unvollständigkeit der Unterlagen haben sie die Vergabestelle unverzüglich darauf hinzuweisen. Enthalten die Bekanntmachung, die Vergabeunterlagen und/oder die sonstigen Unterlagen nach Auffassung des Bieters Unklarheiten oder widersprüchliche Angaben, die für die Erstellung eines Angebots relevant sein könnten, hat der Bieter die Vergabestelle unverzüglich darauf hinzuweisen. Dies gilt auch, wenn der Bieter der Auffassung ist, dass die zur Verfügung gestellten Unterlagen gegen geltendes Recht verstoßen.

Bieter haben etwaige Rückfragen zu den Vergabeunterlagen und/oder zur Bekanntmachung über den Kommunikationsbereich im Projektraum der jeweiligen Ausschreibung zu stellen.

Hinweis:

Die Vergabestelle weist ausdrücklich darauf hin, dass Auskünfte und Antworten auf Bieterfragen grundsätzlich nur elektronisch über das DTVP erteilt werden. Telefonische Auskünfte werden den Bietern nicht erteilt.

Die den Bietern im Verlaufe des Vergabeverfahrens erteilten Informationen (Antworten auf Bieterfragen, schriftliche Hinweise etc.) sind ebenso wie die Vergabeunterlagen bei der Erstellung des Angebots zugrunde zu legen. Diese Antworten und schriftliche Hinweise des Auftraggebers, welche die Vergabeunterlagen ergänzen, präzisieren oder abändern, gehen diesen Vergabeunterlagen vor.

4. Angebot

4.1 Anforderungen an das Angebot

4.1.1 Der Bieter hat für die Angebotserstellung die von der Vergabestelle des Beitragsservice zur Verfügung gestellten Formulare (**Anlage A und Anlagen A1 bis A11**) zu verwenden. Sämtliche Anlagen sind an den dafür vorgesehenen Stellen sorgfältig auszufüllen.

Soweit erforderlich, sind die Anlagen zu duplizieren und mehrfach zu verwenden.

4.1.2 Das Angebot ist in all seinen Bestandteilen in deutscher Sprache abzufassen. Unterlagen, die in einer fremden Sprache eingereicht werden, sind beglaubigte oder von einem öffentlich bestellten oder beeidigten Übersetzer oder Dolmetscher angefertigte Übersetzungen beizufügen.

4.1.3 Das Angebot muss vollständig sein und die in den Vergabeunterlagen geforderten Unterlagen, Erklärungen und Nachweise enthalten; unvollständige Angebote können ausgeschlossen werden. Der Bieter hat sicherzustellen, dass die von ihm eingereichten Unterlagen vollständig, verständlich und eindeutig sind.

4.1.4 Die Vergabestelle behält sich vor, fehlende, unvollständige oder fehlerhafte Unterlagen unter Fristsetzung nachzufordern, vervollständigen oder korrigieren zu lassen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

Werden die vom Beitragsservice geforderten Erklärungen und Nachweise oder sonstige Angaben auch bis zum Ablauf der Nachforderungsfrist nicht durch den Bieter vorgelegt, so wird das Angebot vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

4.1.5 Änderungen/Berichtigungen des Bieters an seinen Eintragungen müssen zweifelsfrei sein. Berichtigungen dürfen nur so vorgenommen werden, dass die unrichtigen Eintragungen gestrichen und die richtigen darüber gesetzt werden.

4.1.6 Änderungen und Ergänzungen an den Vergabeunterlagen, insbesondere an den vorgegebenen Anlagen (**Anlage A und Anlagen A1 bis A11**) sind unzulässig und führen zum Ausschluss des Angebots.

Etwaige entgegenstehende Allgemeine Geschäfts- oder Vertragsbedingungen sowie eingereichte Vertragsmuster oder Änderungsvorschläge der Bieter, die nicht ausdrücklich vom Beitragsservice angefordert wurden, finden keine Anwendung und sind gegenstandslos und werden grundsätzlich nicht berücksichtigt.

- 4.1.7 Für die Bearbeitung des Angebots wird keine Vergütung gewährt. Die dem Angebot beigelegten Unterlagen gehen ohne Vergütungsanspruch in das Eigentum des Beitragsservice über.

4.2 Elektronische Abgabe des Angebots und Angebotsfrist

- 4.2.1 Das Angebot inkl. der geforderten Erklärungen und Nachweise ist ausschließlich in **elektronischer** Form über das DTVP einzureichen.

Ausreichend ist Textform im Sinne von § 126b BGB. Eine Einreichung der Angebote mit fortgeschrittener bzw. qualifizierter elektronischer Signatur oder fortgeschrittenem bzw. qualifiziertem elektronischem Siegel ist nicht erforderlich.

Hinweis:

Angebote in Papierform, per Fax oder per E-Mail sind nicht zugelassen und werden vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

Für die Wahrung der Textform im Sinne des §126b BGB ist bei juristischen Personen oder Handelsgesellschaften der Firmenname und die Rechtsform zu benennen. Darüber hinaus ist ergänzend die Benennung des konkreten Mitarbeiters bzw. Vertreters erforderlich, der das Angebot abgegeben hat.

Hinweis:

- Für die Person/en, die das Angebot (Anlage A und die Anlagen A1 bis A12) in Textform unterschreiben und damit im Namen des Bieters abgeben, ist – sofern es sich nicht um den gemäß Anlage A1 bevollmächtigten Vertreter des Bieters handelt – eine Vollmacht als Anlage beizufügen, aus der sich ergibt, dass die Person/en zur Abgabe verbindlicher rechtsgeschäftlicher Erklärungen für den Bieter in diesem Vergabeverfahren berechtigt ist/sind. Dies gilt nicht, wenn sich die Vertretungsmacht bereits aus dem Handelsregister ergibt.
- Es ist nicht erforderlich, dass der bevollmächtigte Vertreter selbst das Angebot im DTVP hochlädt.

Der Beitragsservice behält sich vor, die ordnungsgemäße Bevollmächtigung des in **Anlage A1** benannten bevollmächtigten Vertreters unmittelbar vor Zuschlagserteilung zu überprüfen und entsprechende Nachweise anzufordern.

4.2.2 Nur nach erfolgreicher Anmeldung und Freischaltung haben Bieter im Projekt-
raum der jeweiligen Ausschreibung über die Schaltfläche „Angebot“ die Mög-
lichkeit, ein Angebot in digitaler Form abzugeben.

4.2.3 Elektronische Angebote werden beim DTVP mithilfe des Bietertools abgege-
ben.

Mit der Schaltfläche „Installationsdatei herunterladen“ bzw. „Projektdatei herun-
terladen“, letzteres wenn das Bietertool bereits auf Ihrem Rechner installiert ist,
gelangen Sie zum „Cosinex Bietertool“ und können mit der elektronischen An-
gebotsabgabe starten.

Mit Herunterladen der Projektdatei öffnet sich automatisch das Bietertool und
sämtliche Vergabeunterlagen und Verfahrensangaben werden in das Bietertool
geladen. Das heruntergeladene Projekt erscheint dann auf einer Übersichts-
seite, auf der durch „Projekt öffnen“ die elektronische Angebotsabgabe über das
Bietertool gestartet werden kann.

Notwendige Informationen über die technischen Parameter zur Einreichung von
elektronischen Angeboten etc. werden unter

<https://support.cosinex.de/unternehmen/pages/viewpage.action?pageId=28115002>

bereitgestellt.

4.2.4 Der Abgabeprozess für elektronische Angebote erfolgt entsprechend der im
Bietertool linksseitig platzierten Menüleiste, deren Schaltflächen nacheinander
abgearbeitet werden müssen.

4.2.5 Anlagen zum Angebot (z.B. die geforderten Nachweise und Erklärungen) kön-
nen als „Eigene Dokumente“ zum elektronischen Angebot im Bietertool unter
der Schaltfläche „Dokumente zum Angebot“ hochgeladen werden.

4.2.6 Mit Einreichung in Textform nach § 126b BGB gelten das Angebot und alle da-
mit eingereichten Unterlagen als vom Bieter unterschrieben.

4.2.7 Bei Angeboten von Bietergemeinschaften muss das Angebot von dem bevoll-
mächtigten Mitglied der Bietergemeinschaft in Textform nach § 126b BGB ein-
gereicht werden. Weitere Einzelheiten zur Bietergemeinschaft entnehmen Sie
bitte nachfolgender Ziffer 12.

4.2.8 Etwaige Erklärungen Dritter (bspw. Verpflichtungserklärung Drittunternehmen,
Erklärungen einzelner Mitglieder einer Bewerber-/Bietergemeinschaft) sind dem

Angebot - soweit möglich - signiert beizufügen. Hierzu kann die unterschriebene Dritterklärung eingescannt bzw. abfotografiert werden oder die E-Mail, mit der der Dritte seine Erklärung an den Bieter übersandt hat, mit dem Angebot eingereicht werden.

4.3 Frist für die Abgabe der Angebote

- 4.3.1 Das Angebot und die geforderten Erklärungen und Nachweise sind über das Bietertool des DTVP bis zum

12.11.2026, 12:00 Uhr

einzureichen.

Das elektronische Angebot muss vor Ablauf der Angebotsfrist vollständig eingegangen sein, es muss die Preise und die in den Vergabeunterlagen verlangten Angaben, Erklärungen und Nachweise enthalten. Änderungen und Ergänzungen an den Vergabeunterlagen sind unzulässig.

Maßgeblicher Zeitpunkt für die Einhaltung der Angebotsfrist ist der Eingang der Unterlagen, nicht der Zeitpunkt, zu dem das Versenden des Angebots gestartet wurde.

- 4.3.2 Angebote, die aus Gründen, die der Bieter zu vertreten hat, verspätet eingehen, werden nicht berücksichtigt. Angebote, deren verspäteter Eingang durch Umstände verursacht ist, die nicht vom Bieter zu vertreten sind, können berücksichtigt werden. In diesem Fall muss der Bieter die Umstände, auf welche er diese Auffassung stützt, der Vergabestelle unverzüglich darlegen und glaubhaft machen.

4.4 Änderungen und Rücknahme des Angebots vor Ablauf der Angebotsfrist

Bis zum Ablauf der Angebotsfrist kann das Angebot/ jederzeit elektronisch bearbeitet, geändert oder zurückgezogen werden und nach Überarbeitung anschließend erneut abgegeben werden.

Sofern und soweit der Bieter innerhalb der Abgabefrist mehrere Angebote abgibt und das/die zuvor abgegebene/n Angebot/e nicht ausdrücklich zurückgezogen wird/werden, geht die Vergabestelle davon aus, dass das zuletzt abgegebene Angebot das/ die bisherigen Angebot/e ersetzt.

5. Keine Losaufteilung

Die Leistung wird insgesamt vergeben. Eine Bewerbung nur für Teilleistungen ist nicht möglich und führt zum Ausschluss des Angebots.

6. Vertraulichkeit und Datenschutz

Die Vergabeunterlagen samt ihrer Anlagen sowie die darin enthaltenen Informationen und alle vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Informationen sind vertraulich. Sie dürfen weder Dritten zugänglich gemacht noch außerhalb dieses Vergabeverfahrens verwendet werden, soweit sie nicht öffentlich zugänglich bzw. bekannt sind oder ohne Mitwirkung des Bieters bekannt werden. Dies gilt auch nach Abschluss des Vergabeverfahrens.

Eine Ausnahme gilt nur dann, wenn es sich bei dem Dritten um ein gegenüber dem Auftraggeber mit der Abgabe des Angebots benanntes Drittunternehmen (Unterauftrag/Eignungsleihe) handelt und dieses Drittunternehmen vom Bieter zur Wahrung der vorgenannten Vertraulichkeitsbestimmung verpflichtet wurde.

Die Bieter dürfen Veröffentlichungen über eigene Leistungen oder Teile des Vorhabens, welche ihnen im Rahmen des Vergabeverfahrens bekannt geworden sind, nur mit Zustimmung des Auftraggebers vornehmen. Hierzu gehört auch die Angabe von Verfahren oder die Bekanntgabe von Zeichnungen, Plänen etc. Gleiches gilt für Erkenntnisse, die der Bieter im Rahmen der Auftragsdurchführung erhält.

Der Bieter hat die mit der Erstellung des Angebots befassten eigenen und ggf. sonstigen Mitarbeiter im Voraus schriftlich zur Vertraulichkeit zu verpflichten. Dies gilt auch für einbezogene verbundene Unternehmen oder Unterauftragnehmer. In gleicher Weise verpflichtet sich die Vergabestelle zur vertraulichen Behandlung der Angebote der Bieter.

7. Teilangebote, Angebote unter Vorbehalt, Nebenangebote oder Änderungsvorschläge

Teilangebote oder Vorbehalte zu einem Angebot sind nicht zulässig und werden nicht berücksichtigt.

Nebenangebote und Änderungsvorschläge werden nicht zugelassen.

8. Zuschlagsfrist, Bindefrist

Die Vergabestelle beabsichtigt, den Zuschlag möglichst bis

Ende Dezember 2026

zu erteilen. Der Bieter ist bis zum

31.12.2026

an sein Angebot gebunden (Bindefrist).

9. Unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen

Die Bieter werden darauf hingewiesen, dass etwaige wettbewerbsbeschränkende Absprachen unzulässig sind. Dies gilt insbesondere für Vereinbarungen und Verhandlungen über:

- Abgabe und Nichtabgabe von Angeboten,
- die zu fordernde Vergütung und die Vergütungsbestandteile,
- Gewinnaufschläge,
- Zahlungs- und andere Vertragsbedingungen, soweit sie unmittelbar und mittelbar die Vergütung beeinflussen,
- Entrichtung von Ausfallentschädigungen oder Abstandszahlungen,
- Gewinnbeteiligungen oder andere Abgaben sowie
- Empfehlungen, es sei denn, dass sie nach Maßgabe des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) zulässig sind.

Angebote von Bieter, die sich im Zusammenhang mit diesem Vergabeverfahren an einer unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung beteiligen und/oder beteiligt haben, werden ausgeschlossen.

10. Rechtsschutz

10.1 Zuständige Vergabekammer

Bieter können sich zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen Vergabebestimmungen an folgende Stelle wenden:

Vergabekammer Westfalen
Geschäftsstelle, zentrales Postfach
Telefax: 0251 411-2165

**Geschäftsstelle der Vergabekammer
Albrecht-Thaer-Straße 9
48147 Münster**

Nachprüfungsanträge können per Telefax oder über das besondere Behördenpostfach (beBPo) der Vergabekammer Westfalen eingereicht werden.

Die Vergabekammer Westfalen bittet zusätzlich um Übersendung der Anträge einschließlich Anlagen per E-Mail an folgende Adresse:

vergabekammer@brms.nrw.de

10.2 Einlegung von Rechtsbehelfen

Die Vergabestelle weist darauf hin, dass ein Antrag auf Einleitung eines Nachprüfungsverfahrens gemäß § 160 Abs. 3 Satz 1 GWB unzulässig ist, soweit

1. der Antragsteller den geltend gemachten Verstoß gegen Vergabevorschriften vor Einreichen des Nachprüfungsantrags erkannt und gegenüber der Vergabestelle nicht innerhalb einer Frist von zehn Kalendertagen gerügt hat; der Ablauf der Frist nach § 134 Absatz 2 GWB bleibt unberührt;
2. Verstöße gegen Vergabevorschriften, die aufgrund der Bekanntmachung erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der in der Bekanntmachung benannten Frist zur Angebotsabgabe oder zur Bewerbung gegenüber der Vergabestelle gerügt werden;
3. Verstöße gegen Vergabevorschriften, die erst in den Vergabeunterlagen erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der Frist zur Angebotsabgabe oder zur Bewerbung gegenüber der Vergabestelle gerügt werden;
4. mehr als 15 Kalendertage nach Eingang der Mitteilung der Vergabestelle, einer Rüge nicht abhelfen zu wollen, vergangen sind.

Weitere Einzelheiten hierzu können dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), insbesondere §§ 160 ff. GWB, entnommen werden. Das GWB kann unter www.gesetze-im-internet.de eingesehen werden.

11. Kennzeichnung von Geheimnissen

Bieter sind aufgefordert, die Teile ihres Angebots, die ein Fabrikations-, Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis beinhalten, auf jeder betreffenden Seite deutlich zu kennzeichnen. Geschieht dies nicht, kann die Vergabekammer im Falle eines Nachprüfungsverfahrens von der Zustimmung auf Einsicht durch andere

Verfahrensbeteiligte (z.B. andere Bewerber oder Bieter) ausgehen (vgl. § 165 Abs. 3 GWB).

12. Bietergemeinschaften

- 12.1 Die Bildung von Bietergemeinschaften ist zulässig. Bietergemeinschaften werden gemäß § 43 Abs. 2 VgV wie Bieter behandelt.
- 12.2 Bietergemeinschaften haben ebenso wie Einzelbieter einen bevollmächtigten Vertreter der Bietergemeinschaft für das Vergabeverfahren, den Abschluss und die Durchführung des Vertrages zu benennen und sämtliche Mitglieder der Bietergemeinschaft anzugeben. Der bevollmächtigte Vertreter der Bietergemeinschaft muss ein Mitglied der Bietergemeinschaft sein.
- 12.3 Eine Bietergemeinschaft hat für die Benennung des bevollmächtigten Mitglieds der Bietergemeinschaft die **Anlage A1** zu verwenden.
- 12.4 Zudem hat eine Bietergemeinschaft **zwingend** die **Anlage A2** „Bewerber-/Bietergemeinschaftserklärung“ auszufüllen und mit ihrem Angebot einzureichen. In dieser **Anlage A2** sind neben dem bevollmächtigten Mitglied sämtliche Mitglieder der Bietergemeinschaft zu benennen.
- 12.5 Alle Mitglieder der Bietergemeinschaft haften gegenüber dem Auftraggeber gesamtschuldnerisch.
- 12.6 Angebote von Bietergemeinschaften müssen von dem bevollmächtigten Mitglied der Bietergemeinschaft in Textform gemäß § 126b BGB eingereicht werden. Sofern und soweit das Angebot keine abweichenden Angaben enthält, geht der Beitragsservice davon aus, dass alle Angaben bzw. Erklärungen, die vom bevollmächtigten Mitglied der Bietergemeinschaft vorgenommen werden, einheitlich für die gesamte Bietergemeinschaft gelten.

Der Beitragsservice behält sich vor, die ordnungsgemäße Bevollmächtigung des in **Anlage A1** benannten bevollmächtigten Vertreters unmittelbar vor Zuschlagserteilung zu überprüfen und entsprechende Nachweise anzufordern.

13. Kapazitäten anderer Unternehmen (Unteraufträge, Eignungsleihe)

Der Einsatz von Drittunternehmen zur Auftragsdurchführung bzw. die Inanspruchnahme von Kapazitäten der Drittunternehmen ist zulässig.

Der Einsatz des Herstellers der ausgeschriebenen Systeme im Rahmen der Vertragsausführung/Leistungserbringung ist ausdrücklich vorgesehen.

13.1 *Drittunternehmen als Unterauftragnehmer*

13.1.1 Der Einsatz von Drittunternehmen als Unterauftragnehmer für die Erbringung von Leistungen ist zulässig.

Unterauftragnehmer sind rechtlich selbständige (Dritt-)Unternehmen, die nicht mit dem Bieter identisch sind. Verbundene Unternehmen im Sinne des Aktiengesetzes gelten als Unterauftragnehmer.

Ein Unterauftrag ist ein zwischen einem erfolgreichen Bieter und einem Drittunternehmen geschlossener Vertrag über die Ausführung der vergebenen Gesamtleistung oder eines Teiles der vergebenen Leistungen. Als Unterauftragnehmer wird mithin ein Dritter bezeichnet, der in einem direkten vertraglichen Verhältnis zum Auftragnehmer steht und für diesen Teile der zu vergebenden Leistung erbringt, ohne dabei selbst in einem unmittelbaren vertraglichen Verhältnis zum Auftraggeber zu stehen.

13.1.2 Sollen Leistungen durch Unterauftragnehmer erbracht werden, so hat der Bieter dies bereits mit der Abgabe seines Angebots zu erklären. Hierfür ist die **Anlage A3** „Verzeichnis zu Leistungen/Teilleistungen der Unterauftragnehmer“ zu verwenden.

13.1.3 Für den Fall, dass der Bieter Unterauftragnehmer **lediglich** für die Erbringung der Leistung und nicht schon für den Nachweis der Eignung einsetzt, so gilt Folgendes:

Der für den Zuschlag vorgesehene Bieter hat nach Aufforderung durch den Auftraggeber innerhalb einer gesetzten Frist die vorgesehenen Unterauftragnehmer konkret zu benennen und durch die Vorlage von entsprechenden Verpflichtungserklärungen den Nachweis zu erbringen, dass ihm die erforderlichen Mittel des Unterauftragnehmers für die Durchführung der Leistungen/jeweiligen Teilleistungen tatsächlich zur Verfügung stehen. Hierfür ist ebenfalls die **Anlage A5** „Verpflichtungserklärung Drittunternehmen (Unterauftrag/Eignungsleihe)“ zu verwenden.

Der Einsatz des Herstellers der ausgeschriebenen Systeme ist über **Anlage A3** „Verzeichnis zu Leistungen/Teilleistungen der Unterauftragnehmer“ anzuzeigen. Die Vorlage der **Anlage A5** „Verpflichtungserklärung Drittunternehmen“ ist in diesem Fall jedoch entbehrlich.

13.2 Eignungsleihe

13.2.1 Will sich ein Bieter zum Nachweis seiner Eignung im Hinblick auf seine Leistungsfähigkeit auf die Kapazitäten eines anderen Unternehmens (Drittunternehmen) berufen (sog. „Eignungsleihe“ im Sinne von § 47 Abs. 1 bis 3 VgV), so hat er dieses andere Unternehmen **zwingend** bereits bei der Abgabe des Angebots konkret unter Angabe der Kapazitäten, derer sich der Bieter bedient, zu benennen.

Hierfür ist die **Anlage A4** „Erklärung zur Eignungsleihe (§ 47 VgV)“ zu verwenden.

Das Angebot muss darüber hinaus zwingend folgende Angaben enthalten:

- Nachweis, dass ihm die für den Auftrag erforderlichen Mittel/Kapazitäten bei der Erfüllung des Auftrages tatsächlich zur Verfügung stehen (dies gilt auch für den Fall der Eignungsleihe bei mit dem Bieter verbundenen Unternehmen im Sinne des Aktiengesetzes)

und

- soweit der Bieter im Hinblick auf die erforderliche wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit (vgl. § 45 VgV) die Kapazitäten anderer Unternehmen in Anspruch nimmt, so ist eine Erklärung des Bieters und des Unternehmens vorzulegen, aus der hervorgeht, dass diese gemeinsam für die Auftragsausführung entsprechend dem Umfang der Eignungsleihe haften.

13.2.2 Für den Nachweis, dass dem Bieter die für den Auftrag erforderlichen Mittel/Kapazitäten bei der Erfüllung des Auftrages tatsächlich zur Verfügung stehen, ist die **Anlage A5** „Verpflichtungserklärung Drittunternehmen“ auszufüllen und von jedem Unternehmen zu unterzeichnen. Das ausgefüllte und unterzeichnete Formular ist dem Angebot beizufügen.

13.2.3 Die Haftungserklärung ist gleichzeitig mit der „Verpflichtungserklärung Drittunternehmen“ (vgl. **Anlage A5**) abzugeben.

13.2.4 Für die Form der Unterschriften genügt Textform gemäß § 126b BGB, so dass gefaxte oder gescannte Unterschriften sowie Unterschriften in Kopie ausreichend sind (vgl. Ziffer 4.2.8).

13.2.5 Der Bieter muss ein Unternehmen innerhalb einer von der Vergabestelle gesetzten Frist ersetzen, wenn bei diesem ein Ausschlussgrund nach § 123 GWB oder § 124 GWB vorliegt und eine Selbstreinigung im Sinne von § 125 GWB dem Auftraggeber nicht nachgewiesen wurde oder das entsprechende Eignungskriterium vom Unternehmen nicht erfüllt wird (vgl. § 47 Abs. 2 VgV).

13.2.6 Soweit diese Unternehmen auch als Unterauftragnehmer eingesetzt werden sollen, so ist auch **Anlage A3** mit dem Angebot einzureichen.

14. Eignung

14.1 Allgemeines

Öffentliche Aufträge werden gemäß § 122 Absatz 1 GWB an fachkundige und leistungsfähige (geeignete) Unternehmen vergeben, die nicht nach den §§ 123, 124 GWB auszuschließen sind.

Die Bieter haben zum Nachweis ihrer Eignung sämtliche in dieser Ziffer 14. geforderten Eignungsunterlagen mit Ihrem Angebot einzureichen.

Die geforderten Eigenerklärungen, Nachweise und Unterlagen müssen aktuell sein und den gegenwärtigen Tatsachen entsprechen. Sollten sich während des Verfahrens Änderungen insbesondere an den vom Bieter erbrachten Eigenerklärungen ergeben, ist der Bieter verpflichtet, den Auftraggeber unverzüglich über die Änderungen zu informieren und gegebenenfalls aktualisierte Eigenerklärungen abzugeben. Der Auftraggeber ist verpflichtet, diese Änderungen bei der Prüfung der Eignung des Bieters zu berücksichtigen.

Im Rahmen der formalen Eignungsprüfung wird die Vergabestelle die Angebote der Bieter auf Vollständigkeit der nach §§ 48 ff. VgV geforderten Erklärungen und Belege sowie weiterer Nachweise prüfen.

Die Vergabestelle behält sich ausdrücklich vor, in angemessenem Umfang ergänzende Unterlagen zu verlangen, soweit dies nach ihrer Einschätzung erforderlich erscheint.

14.2 Vom Bieter einzureichende Eignungsunterlagen

Zum Nachweis seiner Eignung hat der Bieter die nachfolgend aufgeführten Anlagen A6 bis A9 zu verwenden:

- **Anlage A6** „Eigenerklärung – Allgemeine Eignungsanforderungen“
- **Anlage A6** „Anhang Eigenerklärung – Weitere Angaben zum Bieter“
- **Anlage A7** „Eigenerklärung zur wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit“
- **Anlage A8** „Eigenerklärung – Besondere Eignungsanforderungen“
- **Anlage A9** „Referenzliste“

Sofern und soweit der Bieter sich zum Nachweis seiner Eignung im Hinblick auf seine Leistungsfähigkeit (Anlagen A7 bis A9) auf die Kapazitäten eines anderen Unternehmens (Drittunternehmen) beruft, sind diese Anlagen (Anlagen A7 bis A9) ggf. vom Bieter und vom Drittunternehmen bzw. nur vom Drittunternehmen vorzulegen (vgl. Ziffer 14.5).

14.3 Von Bietergemeinschaften einzureichende Eignungsunterlagen

14.3.1 Bietergemeinschaften steht es grundsätzlich frei, die geforderten Eigenerklärungen zum Nachweis ihrer Eignung – soweit nicht ausdrücklich anders gefordert - entweder

- von jedem Mitglied der Bietergemeinschaft separat oder
- einheitlich für alle Mitglieder der Bietergemeinschaft nur vom bevollmächtigten Vertreter der Bietergemeinschaft

vorzulegen.

Sofern und soweit die Eignungsunterlagen einheitlich für alle Mitglieder der Bietergemeinschaft vom bevollmächtigten Vertreter der Bietergemeinschaft vorgelegt werden, behält sich die Vergabestelle vor, diese für jedes Mitglied der Bietergemeinschaft vor Zuschlagserteilung einzeln zu überprüfen.

14.3.2 Zum Nachweis ihrer Eignung hat die Bietergemeinschaft die nachfolgend aufgeführten Anlagen A6 bis A9 zu verwenden:

- **Anlage A6** „Eigenerklärung – Allgemeine Eignungsanforderungen“
- **Anlage A6** „Anhang Eigenerklärung – Weitere Angaben zum Bieter“

- **Anlage A7** „Eigenerklärung zur wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit“
- **Anlage A8** „Eigenerklärung – Besondere Eignungsanforderungen“
- **Anlage A9** „Referenzliste“.

Sofern und soweit die Bietergemeinschaft sich zum Nachweis ihrer Eignung im Hinblick auf ihre Leistungsfähigkeit (Anlagen A7 bis A9) auf die Kapazitäten eines anderen Unternehmens (Drittunternehmen) beruft, sind diese Anlagen (Anlagen A7 bis A9) ggf. vom jeweiligen Mitglied der Bietergemeinschaft und vom Drittunternehmen bzw. nur vom Drittunternehmen vorzulegen (vgl. Ziffer 14.5)

14.4 Bei Einsatz von Unterauftragnehmern zusätzlich vorzulegende Eignungsunterlagen

14.4.1 Sofern ein Bieter beabsichtigt, die ausgeschriebene Leistung ganz oder teilweise durch einen Unterauftragnehmer ausführen zu lassen, so muss die Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung und der Beleg der Eignung und des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen gemäß Ziffer 15.1 auch für den Unterauftragnehmer nachgewiesen sein.

Soweit dies möglich ist, hat der Bieter die

- **Anlage A6** „Eigenerklärung – Allgemeine Eignungsanforderungen“

- ggf. mehrfach - für jeden vorgesehenen Unterauftragnehmer bereits mit dem Angebot einzureichen.

Die Vergabestelle behält sich ausdrücklich vor, unmittelbar vor Zuschlagserteilung ggf. noch fehlende Eigenerklärungen der vorgesehenen Unterauftragnehmer **Anlage A6** „Eigenerklärung – Allgemeine Eignungsanforderungen“) zu fordern.

14.4.2 Bei Einsatz des Herstellers der ausgeschriebenen Systeme als Unterauftragnehmer ist die Vorlage der **Anlage A6** „Eigenerklärung - Allgemeine Eignungsanforderungen“ nicht erforderlich.

14.4.3 Für die Unterschriften der Unterauftragnehmer, auf die der Bieter zurückgreift, genügt Textform im Sinne von § 126b BGB.

14.5 Bei Eignungsleihe zusätzlich vorzulegende Eignungsunterlagen

14.5.1 Sofern ein Bieter zum Nachweis seiner Eignung auf die Kapazitäten eines anderen Unternehmens im Wege der Eignungsleihe im Sinne von § 47 VgV zurückgreift, ist Folgendes zu beachten:

14.5.2 Zum Nachweis der Eignung und des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen in Bezug auf den Eignungsverleiher ist

- **Anlage A6** „Eigenerklärung – Allgemeine Eignungsanforderungen“

vom Eignungsverleiher vorzulegen.

14.5.3 Soweit der Bieter zum Nachweis seiner wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit auf den Eignungsverleiher zurückgreift, ist

- **Anlage A7** „Eigenerklärung zur wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit“

(auch) vom Eignungsverleiher vorzulegen.

Die Nachweise und Erklärungen bezüglich der wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit (vgl. Ziffer 15.2 und **Anlage A7**) müssen nur in dem Umfang eingereicht werden, in dem das Unternehmen seine Leistungsfähigkeit dem Bieter zur Verfügung stellt. Es ist insoweit ausreichend, wenn die Leistungsfähigkeit vom Bieter und dem Eignungsverleiher zusammen nachgewiesen wird.

14.5.4 Soweit der Bieter zum Nachweis seiner beruflichen Leistungsfähigkeit auf die Kapazitäten des Eignungsverleihers zurückgreift, sind

- **Anlage A8** „Eigenerklärung – Besondere Eignungsanforderungen“ und
- **Anlage A9** „Referenzliste“

(auch) vom Eignungsverleiher nach den nachfolgenden Regelungen einzureichen:

Die Nachweise und Erklärungen bezüglich der beruflichen Leistungsfähigkeit (vgl. Ziffer 15.3 sowie **Anlagen A8 und A9**) müssen nur in dem Umfang eingereicht werden, in dem das Unternehmen seine Leistungsfähigkeit dem Bieter zur Verfügung stellt. Es ist insoweit ausreichend, wenn die Leistungsfähigkeit vom Bieter und dem Eignungsverleiher zusammen nachgewiesen wird.

Der Nachweis über die einschlägige berufliche Erfahrung (vgl. Ziffer 15.3.2 und **Anlage A9**) muss von dem Unternehmen vorgelegt werden, das die entsprechenden Kapazitäten zur Verfügung stellt und im Auftragsfall die entsprechenden Leistungen erbringen würde, also entweder

- vom Eignungsverleiher, der dann gleichzeitig als Unterauftragnehmer einzusetzen ist
- oder
- bei vorgesehener Teilung der Leistungserbringung: vom Bieter und vom Eignungsverleiher zusammen (der Eignungsverleiher ist dann ebenfalls gleichzeitig als Unterauftragnehmer einzusetzen)

15. Vorzulegende Eignungsnachweise

15.1 Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung und Beleg über die Eignung und das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen

Als Eignungsnachweis ist die Abgabe einer Eigenerklärung gemäß **Anlage A6** „Eigenerklärung – Allgemeinen Eignungsanforderungen“ erforderlich.

15.2 Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit

15.2.1 Haftpflichtversicherung

Als Nachweis wird eine Berufs-/Betriebshaftpflichtversicherung über den gesamten Vertragszeitraum gefordert.

15.2.2 Der Nachweis erfolgt durch die Abgabe einer Eigenerklärung gemäß Anlage A7 „Eigenerklärung über die wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit“

15.3 Technische und berufliche Leistungsfähigkeit

15.3.1 Eigenerklärung

Als Eignungsnachweise ist die Abgabe einer Eigenerklärung gemäß **Anlage A8** „Eigenerklärung – Besondere Eignungsanforderungen“ erforderlich.

15.3.2 Referenzen

Darüber hinaus hat der Bieter bzw. die Bietergemeinschaft zum Nachweis seiner/ihrer technischen und beruflichen Leistungsfähigkeit **zusätzlich** eine Referenzliste mit seinem/ihrer Angebot vorzulegen:

Die Referenzliste ist unter Verwendung der **Anlage A9** „Referenzliste“ einzureichen, der auch die inhaltlichen Anforderungen an die Referenzen zu entnehmen sind.

Der Bieter bzw. die Bietergemeinschaft/der Eignungsverleiher hat eine Referenzliste mit den nachfolgend näher beschriebenen Referenzaufträgen vorzulegen, die innerhalb der letzten drei Jahre bestanden haben (d.h. laufende Vertragsverhältnisse oder Vertragsverhältnisse, die innerhalb der letzten drei Jahre beendet wurden) und den ausgeschriebenen Leistungen in Inhalt und Anforderungen möglichst ähnlich sind.

Die Referenzliste muss insbesondere folgende Mindestangaben enthalten:

1. Referenzauftrag „Installation und Konfiguration einer CentricStor“

- mindestens ein Referenzauftrag, bei dem die vollständige Installation und die Konfiguration eines ETERNUS CS8800 Systems durch den Bieter selbst oder durch den Hersteller Fujitsu erfolgt sind.
- Beschreibung dieses Referenzauftrags mit Angaben zum Systemumfeld (Hard- und Software, ggf. Besonderheiten) und zum Leistungsumfang (stichwortartige Darstellung der durchgeführten Arbeiten).

2. Referenzauftrag „Konfiguration einer georedundanten Datenreplikation von einer CentricStor“

- mindestens ein Referenzauftrag, bei dem eine Konfiguration einer Long Distance Replication (Cascading) von Daten von einer CS8800 zu einer ETERNUS CentricStor an einen georedundanten Standort durch den Bieter selbst oder durch den Hersteller Fujitsu erfolgt ist.
- Beschreibung dieses Referenzauftrags mit Angaben zum Systemumfeld (Hard- und Software, ggf. Besonderheiten) und zum Leistungsumfang (stichwortartige Darstellung der durchgeführten Arbeiten und Verfahren).

Darüber hinaus hat die Referenzliste zu jedem Referenzauftrag folgende Mindestangaben zwingend zu enthalten:

- » Referenzbezeichnung (Name und Sitz des Referenzunternehmens),
- » Tätigkeitsfeld des Referenzunternehmens,

- » Ansprechpartner beim Referenzunternehmen
- » Kontaktdaten des Ansprechpartners beim Referenzunternehmen (E-Mail-Adresse und/oder Telefonnummer),
- » Angabe, wer die Referenz einbringt: "Bieter", "Bietergemeinschaft", "Eignungsverleiher (Unterauftragnehmer)",
- » Angabe, ob der Referenznehmer direkter Vertragspartner des Referenzunternehmens ist oder als Unterauftragnehmer eingesetzt wird,
- » Kurze Beschreibung der Referenz und Darlegung der Vergleichbarkeit der Referenz mit dem Vergabevorhaben.
- » Laufzeit des Referenzauftrages (TT.MM.JJJJ – TT.MM.JJJJ).

Hinweis:

- **Neue Vertragsverhältnisse, deren Laufzeit noch nicht begonnen hat, sind nicht als Referenznachweis zugelassen.**
- **Die Nichterfüllung der vorstehend aufgeführten Mindestanforderungen führt zum Ausschluss des Angebots.**
- **Angebote mit einer unvollständigen Anlage „Referenzliste“ (insbesondere fehlende Mindestangaben, wie bspw. fehlende Angaben zum Vertragsgegenstand, zur Auftragsdauer und/oder fehlende Kontaktdaten des Ansprechpartners) können vom weiteren Verfahren ausgeschlossen werden.**
- **Es ist nicht ausreichend, wenn der Ansprechpartner des Referenzunternehmens dem Beitragsservice nur auf Anfrage konkret benannt wird. Der Ausschluss des Angebots ist zwingend, soweit der Bieter unvollständige Referenzangaben (insbesondere auch die Kontaktdaten des Ansprechpartners des Referenzkunden) auch nach zulässiger Nachforderung nicht vervollständigt bzw. nicht vervollständigen kann.**
- **Die Datenschutzgrundverordnung und die Datenschutzgesetze untersagen die Nennung eines Referenzkunden nicht, sofern und soweit dieser mit der Referenzangabe einverstanden ist (Einwilligung in die Datenweitergabe).**

16. Zuschlagskriterien/Wertung der Angebote

16.1 Zuschlagskriterium Preis

16.1.1 Der Auftraggeber ermittelt das wirtschaftlichste Angebot anhand des Zuschlagskriteriums Preis (100 %).

Gemäß § 58 Abs. 1 VgV i.V.m. § 127 GWB erfolgt der Zuschlag auf das wirtschaftlichste Angebot.

16.1.2 Die Prüfung der Angebote erfolgt nach Maßgabe der §§ 56 ff. VgV. Unvollständige Angaben, die eine Wertung des Angebots unmöglich machen oder wesentlich erschweren, können zur Nichtberücksichtigung oder zum Ausschluss des Angebots führen. Formal und inhaltlich auszuschließende Angebote bleiben bei der Wertung unberücksichtigt.

16.1.3 Die Angebote werden zunächst auf Vollständigkeit und auf Übereinstimmung mit den Vorgaben der Vergabebedingungen überprüft. Der fristgerechte Eingang wird festgestellt. Zudem werden die Eignung der Bieter, das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen sowie die Angemessenheit der angebotenen Preise geprüft. Die Vergabestelle behält sich vor, sich im Rahmen der Angemessenheitsprüfung des Preises vom Bieter die Kalkulation offenlegen zu lassen.

Der Beitragsservice behält sich vor, von der Nachforderungsmöglichkeit gemäß § 56 VgV nach pflichtgemäßem Ermessen Gebrauch zu machen.

16.2 Preisliche Bewertung der Angebote (Gewichtung 100%)

Die angebotenen Preise sind unter Zugrundelegung des geltenden Steuersatzes in den hierfür jeweils vorgesehenen Feldern im Angebot (**Anlage A**) und in das Preisblatt gemäß **Anlage A10** einzutragen.

Das Angebot mit dem niedrigsten Gesamtpreis erhält den Zuschlag.

Preisnachlässe mit Bedingungen für die Zahlungsfrist (Skonti) werden nicht gewertet.